

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER
Firma Compensa Handel Wälzlager Stahl Werkzeuge Maschinen GesmbH

Gültig ab 1. Jänner 2002

1. ALLGEMEINES

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen an Unternehmer im Sinne des KschG, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen über Abänderungen bestehen, und zwar auch dann, wenn der Kunde deren Unverbindlichkeit erklärt. Einkaufsbedingungen des Bestellers haben nur insoweit Gültigkeit, als sie mit den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht im Widerspruch stehen. Durch die Bestellung oder Annahme der Ware anerkennt der Kunde die Verbindlichkeit dieser Bedingungen.

2. ANGEBOTE

Die Angebote des Lieferers verstehen sich freibleibend und verpflichten nicht zur Lieferung, Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

3. PREISE

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich inkl. Verpackung, verzollt, ohne Mehrwertsteuer. Wir behalten uns vor Versandkosten zu verrechnen (siehe Punkt 6. Versand).

4. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

F ä l l i g k e i t

Unsere Fakturen sind 30 Tage nach Ausstellungsdatum netto ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofortige Fälligkeit tritt ein, wenn der Käufer uns gegenüber mit vereinbarten Teilzahlungen oder anderen Verbindlichkeiten in Zahlungsverzug kommt oder über sein Vermögen das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird. Wir sind ferner zu sofortiger Fälligestellung berechtigt, wenn uns bonitäts mindernde Umstände wie Wechselprotest, Klagsführungen, Exekutionen, Anträge auf (außer)gerichtlichen Ausgleich oder Eröffnung des Konkurses etc. bekannt werden. In solchen Fällen können wir auch noch offene Abrufbestellungen unabhängig vom vereinbarten Termin zur Lieferung vorbereiten und deren Vorauszahlung fordern.

Z a h l u n g s v e r z u g

Bei Vereinbarungen von Teilzahlungen tritt bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermines Terminverlust und damit sofortige Fälligkeit des gesamten ausstehenden Restbetrages ein. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die fällige Forderung bei laufenden Geschäftsfällen als Nachnahme einzubehalten und nur mehr gegen Nachnahme oder KASSA zu liefern. Bei offener Belieferung werden eingehende Zahlungen auf die jeweils älteste aushaftende Forderung gebucht.

S k o n t o

Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2% Skonto vergütet, jedoch nur dann, wenn keine Rechnungen älteren Datums unbeglichen sind. An Besteller, mit denen wir nicht in laufender Geschäftsverbindung stehen, liefern wir nur gegen Vorauszahlung.

W e c h s e l u n d S c h e c k s

Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber, ohne Verpflichtung zum Protest angenommen. Sie gelten erst nach Einlösung durch den Bezogenen als Zahlung. Die Einziehungs- und Diskontspesen gehen stets zu Lasten des Kunden und sind sofort nach Bekanntgabe zu bezahlen. Wir können Zahlungen mittels Scheck bzw. Wechsel nach freiem Ermessen ablehnen, auf alle Fälle kann bei Wechselzahlungen die Inanspruchnahme von Skontovorteilen nicht gewährt werden.

Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in der Höhe von 5% über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Der Käufer ist auch verpflichtet, alle Interventionskosten zu ersetzen.

Sonstiges

Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, von uns nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden gegen unsere Forderungen ist ausgeschlossen.

5. LIEFERFRISTEN

Wir sind bemüht, Lieferfristen einzuhalten, müssen uns jedoch auch bei schriftlicher Bestätigung Unverbindlichkeit vorbehalten.

Sollte durch unvorhergesehene Lieferhindernisse seitens unserer Lieferanten (wie z.B. Streiks, Produktionsausfälle) oder durch Unterbindung der Verkehrswege, behördliche Eingriffe oder sonstige Fälle höherer Gewalt die Auftragsausführung unmöglich gemacht werden, so sind wir berechtigt, auch bei bestätigten Aufträgen entweder die angegebene Lieferfrist zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten.

Hat der Lieferer einen Lieferverzug verschuldet, so kann der Besteller nach Setzung einer Nachfrist im Ausmaß der ursprünglichen zugesagten Lieferzeit Erfüllung verlangen oder nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist (diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an uns) den Rücktritt vom Vertrag erklären. Der Besteller kann jedoch nur zurücktreten, wenn er selbst allen Verpflichtungen rechtzeitig nachgekommen ist. Ein Schadenersatzanspruch des Bestellers wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung ist in allen Fällen ausgeschlossen.

Nachträglich auf Bestellwunsch erfolgende Änderungen entbinden den Lieferer von der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist. Wir behalten uns das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Bestellsannahme, jedoch vor Lieferung Umstände bekannt werden, die eine vollständige Einhaltung der Vertragsverpflichtung des Kunden fraglich erscheinen lassen.

Der Lieferer ist auch berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

A b r u f a u f t r ä g e

Wird keine Abruffrist vereinbart, sind auf „Abruf“ bestellte Waren innerhalb einer angemessenen Frist vom Datum der Bestellung an abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist steht dem Lieferer das Recht zu, entweder die Ware zu liefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz für erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn zu fordern.

Auf Abruf vereinbarte Lieferungen müssen jedoch spätestens innerhalb eines Jahres ab Bestellsannahme abgenommen werden, widrigenfalls den Kunden die Rechtsfolgen des Annahmeverzuges treffen.

6. VERSAND

Wir versenden ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, Separatabmachungen hinsichtlich Freibelieferung gelten nur für die Frachtkosten, nicht für die Transportrisiken, diese gehen in allen Fällen zu Lasten des Bestellers, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart wurde. Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, ohne dass hieraus besondere Ansprüche hergeleitet werden können.

Bei Versendung durch den Lieferer, auch bei Frankolieferung, geht die Gefahr in jedem Fall mit Übergabe der Ware an den 1. Frachtführer bzw. einen Spediteur mit Übergabe an diesen auf den Besteller über. Erfolgt keine Versendung durch den Lieferer, geht die Gefahr mit Absendung der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Aufbewahrungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Bestellers.

Eventuell entstandene Transportschäden sind sofort bei Warenübernahme beim Frachtführer geltend zu machen.

Bei verlangtem Expressversand verstehen sich die Preise ab Lager.

Alle Lieferungen unter € 300,-- (Österreich) oder € 500,-- (restliche EU) werden UNFREI versendet.

7. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag gilt als geschlossen, sobald wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung verschickt haben, oder wir innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestellung die Auslieferung vornehmen bzw. die Ware abholbereit melden. Kann die genannte Frist wegen Einholung wichtiger Lieferdaten nicht eingehalten werden, so ist uns seitens des Bestellers eine ausreichende Nachfrist für die Auftragsbestätigung bzw. Lieferung zu setzen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

An den von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich aller Zinsen und Kosten, vor. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterzuverarbeiten oder zu veräußern, jedoch darf er die Ware nicht verpfänden oder zu Sicherung übereignen.

Der Besteller ist daher verpflichtet, eine Beschädigung der gekauften Waren, eine auf diese erfolgte Pfändung oder eine Verbringung dieser Waren dem Lieferer sofort mittels eingeschriebenen Briefes anzuzeigen und selbst alles zu unternehmen, wozu er als sorgfältiger Kaufmann bzw. Verwahrer verpflichtet ist, damit der Lieferer an seinem Eigentum keinen Schaden erleidet. Dabei haftet der Besteller bis zu vollständigen Bezahlung aller Forderungen für eingetretene Schäden und Wertminderungen und ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware auf seine Kosten gegen Maschinenbruch, Feuer und Diebstahl angemessen zu versichern.

Insbesondere ist der Besteller verpflichtet, das Eigentumsrecht des Lieferers jedem Dritten gegenüber geltend zu machen und den Lieferer hierfür unverzüglich zu verständigen. Der Besteller tritt dem Lieferer schon jetzt alle Forderungen und Nebenrechte gegen Dritte aus der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware dem Lieferer unwiderruflich ab.

Wir sind berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware an uns zu verlangen, wenn über das Vermögen des Käufers Konkurs, gerichtlicher oder außergerichtlicher Ausgleich beantragt oder überhaupt eine schlechte Vermögenslage eingetreten ist oder wenn der Käufer in Zahlungsverzug kommt oder sonst den allgemeinen Geschäftsbedingungen zuwider gehandelt hat.

9. GEWÄHRLEISTUNG

Wir verpflichten uns, Lager, die innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme, spätestens aber 15 Monate nach Lieferung, nachweislich infolge eines Herstellungs- oder Materialfehlers unbrauchbar werden, nach unserer Wahl ganz oder teilweise wieder herzustellen oder zu ersetzen.

Jede darüber hinausgehende Gewährleistungs- oder Ersatzpflicht für direkte oder indirekte Schäden infolge eines Herstellungs- oder Materialfehlers wird ausgeschlossen. Für die von uns nach bestem Wissen kostenlos erstellten Einbauvorschläge übernehmen wir keine Gewähr.

Gewährleistung für Mängel leisten wir nur im Einvernehmen mit unseren Lieferanten (Erzeugern) und nur im Rahmen von deren Garantiebestimmungen. Quantitäts- und Qualitätsmängel, soweit es sich nicht um versteckte Mängel handelt, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Übernahme mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich geltend gemacht werden. Wir haften nicht für die der Gebrauchszeit entsprechende natürliche Abnutzung oder für Schäden, die infolge unsachgemäßer Benützung oder Behandlung wie z.B. falscher Typenwahl oder Montage, Überbeanspruchung, Verschmutzung, Rost, Zerlegung oder Einbau fremder Teile entstehen.

Eine Ersatzlieferung oder Gutschrift kann erst nach Untersuchung und einwandfreier Feststellung der Gewährleistungspflicht durch das Lieferwerk erfolgen. Der Kunde hat die beanstandete Ware zu diesem Zweck unzerlegt und für uns kostenlos einzusenden. In dringenden Fällen erhält er nach Möglichkeit eine Ersatzlieferung zum jeweiligen Tagespreis und nach Beendigung der Untersuchung eine Gutschrift nach Maßgabe der Anerkennung durch das Lieferwerk.

Bei Inanspruchnahme von Ersatzlieferungen oder Gutschriften sind wir berechtigt, zur Beurteilung zweckdienliche Unterlagen zu verlangen wie z.B. Einbauzeichnungen und alle für den Einbau des (der) Wälzlager notwendigen Daten wie z.B. Lagerbelastungen, Belastungsverlauf, Nutzungsdauer und dgl. sowie alle in unmittelbarer Einwirkung auf die Lagerstelle stehenden anderen Lagerungen zur Begutachtung zu verlangen.

Um die Gewährleistung in Anspruch nehmen zu können, muss der Kunde seinen sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen vollständig nachkommen. Jegliche Aufrechnung vor Erteilung einer Gutschrift durch uns ist ausgeschlossen.

Durch eine Ersatzlieferung oder Mängelbehebung tritt keine Verlängerung der ursprünglichen Gewährleistungsfrist ein.

10. VERTRAGSRÜCKTRITT

Tritt der Abnehmer von seiner Verpflichtung aus dem Vertrag zurück aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, erwächst dem Lieferant daraus ein Schadenersatzanspruch, der sich aus dem entgangenen Gewinn sowie Aufwendungen für Auftragsbearbeitung als auch die Warenbereithaltungskosten ergibt. Die Höhe des Schadenersatzanspruches richtet sich nach den jeweils geleisteten Aufwendungen, sie bedürfen bei Geltendmachung des Nachweises.

11. PRODUKTHAFTUNG

Allfällige Ansprüche des Kunden und der vom Schutzbereich dieses Vertrages erfaßten Dritten auf Ersatz bloß fahrlässig verursachter Schäden durch eines von uns gelieferten Produkten sind ausgeschlossen.

Eine Haftung unsererseits nach dem Produkthaftungsgesetz ist für etwaige Schäden an Sachen, die im Schädigungszeitpunkt vom Kunden unternehmerisch (im Sinne von P.1 Abs. 1 Z1 des KSchG) genützt werden, ausgeschlossen. Diesen Haftungsausschluß hat der Kunde auf seine Vertragspartner mit der Auflage weiterer Überbringung zu unterbinden. Der Kunde haftet für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Vereinbarung entstehen.

12. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechsel- und Scheckklagen im Verhältnis unseres Abnehmers zu uns, ist Wien. Wir sind jedoch berechtigt, ein anderes, für den Besteller zuständiges Gericht anzurufen. Der Vertrag unterliegt dem Recht des Lieferers. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Hauptsitz des Lieferers, auch dann wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

13. PLÄNE UND UNTERLAGEN

Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und ähnliche technische Angaben, auch in Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten und dgl. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Konstruktionsabänderungen bleiben vorbehalten. Der Besteller erwirbt an überlassenen Plänen, Skizzen und sonstigen technischen Unterlagen kein Eigentum; sie dürfen nicht weitergegeben werden und sind dem Lieferer auf Verlangen zurückzustellen.

14. ENTLASTUNGSGRÜNDE

Wir werden durch Umstände, die ohne unser Verschulden die Auslieferung des Auftrages unmöglich machen, von der Erfüllung des Vertrages entbunden. Von diesen Bedingungen abweichende Abmachungen gelten nur für das Geschäft, für welches sie vereinbart wurden, und nur dann, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

15. SONSTIGES

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. In diesem Fall gelten jene Vereinbarungen als getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder über diese sonst zu Gunsten Dritter zu verfügen. Entgegen diesem Verbot vorgenommene Abtretungen, Verpfändungen und sonstige Verfügungen sind rechtsunwirksam.

Von uns abgegebene Zusagen oder Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und unserer firmenmäßig gezeichneten Bestätigung. Gegebene Zusagen unserer Vertreter bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsleitung.

.....

Walter Brandstätter
Geschäftsführender Gesellschafter